

Propädeutische Übung im Strafrecht

SS 1998

1. Hausarbeit

Sachverhalt

Die E hat sich von ihrem Ehemann A getrennt und ist in das Haus ihrer Eltern eingezogen. Nachdem sie ein von A gestelltes „Ultimatum“ zur Rückkehr hat verstreichen lassen, beschließt dieser daraufhin, sich an der E zu rächen und ihr ätzende Säure ins Gesicht zu schütten, um sie auf diese Weise dauernd zu entstellen. Weil ihm die E jeglichen Kontakt verweigert, bittet er seinen Bruder B, an der Haustüre der Eltern der E zu klingeln und die E unter einem Vorwand an die Türe zu locken. Er selbst werde sich hinter der Grundstückshecke versteckt halten. Sobald die E erschienen sei, solle B ein Zeichen geben. Er werde dann aus seinem Versteck hervorstürmen und den Anschlag durchführen. Obwohl ihm A eine Belohnung von 1000 DM verspricht, will B zunächst nicht mitmachen. Erst als A damit droht, den B wegen eines früher begangenen Rauschgiftgeschäfts anzuzeigen, willigt dieser aus Angst vor einer im Falle strafrechtlicher Ahndung sicher drohenden Freiheitsstrafe ein.

Einen Tag vor Ausführung der geplanten Tat bekommt B Bedenken. Er informiert die E und rät dieser, die Polizei einzuschalten. V, Vater der E und passionierter Hobby – Jäger, meint, mit so Leuten wie dem A werde er schon alleine fertig und bittet B, seine Rolle zum Schein weiter zu spielen. Er (V) werde auf das Zeichen des B hinter der Tür stehen und dem A einen „gebührenden Empfang“ bereiten.

Der Bitte des V folgend klingelt B am nächsten Tag an der Türe, während sich A – mit ätzender Säure ausgestattet – hinter der Hecke versteckt hält. Als V öffnet, gibt B dem A das verabredete Zeichen. Im letzten Moment entschließt sich der A jedoch, sein Vorhaben vorerst abubrechen und sich zurückzuziehen. Er möchte der E telefonisch eine letzte Frist von 48 Stunden zur Rückkehr einräumen. Sollte E diese letzte Chance nicht nutzen, will A sein Vorhaben unverzüglich fortführen.

Während A sich zurückzieht, tritt V – den Säureanschlag unmittelbar erwartend – in die Tür und feuert eine Salve aus seiner Schrotflinte in Richtung Hecke, wobei ihm alle Verletzungen des A willkommen sind. Umbringen will er den A auf keinen Fall, hält aber einen für A tödlichen Ausgang für möglich. A wird von einigen Schrotkugeln lediglich im Gesäß getroffen.

Da A nun klar wird, daß er von B „verraten“ wurde, gerät er in große Wut, stürmt heran und schüttet die Säure in Richtung von B's Gesicht, wobei er sich über die möglichen gesundheitlichen Folgen für B keine Gedanken macht. B gelingt es, durch einen Sprung zur Seite der Säure auszuweichen, so daß er den Anschlag unbeschadet übersteht. A wird daraufhin von V und B überwältigt.

Gliederung

<u>1. Handlungsabschnitt: Verhalten des A bis zum Rückzug und die Beteiligung des B daran</u>	1
A. Strafbarkeit des A	1
I. Strafbarkeit nach §§ 223, 224, 22, 23 I	1
1. Vorprüfung	1
2. Tatbestand	1
a. Subjektiver Tatbestand	1
aa. Tatentschluß bezüglich § 223	1
bb. Tatentschluß bezüglich § 224	1
b. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen	3
3. Rechtswidrigkeit / Schuld	5
4. Rücktritt gem. § 24	5
a. Versuch beendet / unbeendet ?	5
b. Freiwilligkeit der Tataufgabe	6
5. Ergebnis	6
II. Strafbarkeit nach §§ 223, 226, 22, 23 I	7
1. Vorprüfung	7
2. Tatbestand	7
a. Subjektiver Tatbestand	7
b. Objektiver Tatbestand	7
3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis	7
III. Strafbarkeit nach §§ 226 I, 25 II, 30 I zum Nachteil der E	7
1. Vorprüfung	7
2. Tatbestand	7
a. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	7
aa. Vorsatz bezüglich Mittäterschaft, Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme	8
bb. Vorsatz bezüglich der Haupttat	9
b. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen	9
3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis	9
IV. Strafbarkeit nach §§ 240, 22, 23 I	9
1. Vorprüfung	9
2. Tatbestand	9
a. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	9
b. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen	10
3. Rechtswidrigkeit	10
4. Schuld / Ergebnis	10
5. Konkurrenzen	10
B. Strafbarkeit des B	10
I. Strafbarkeit nach §§ 30 II, 223, 226, 25 II	10
II. Rücktritt nach § 31 I, Nr. 2	10

2. Handlungsabschnitt: Schuß des V und die Beteiligung des B daran	11
C. Strafbarkeit des V	11
I. Strafbarkeit nach §§ 212, 22, 23 I	11
1. Vorprüfung	11
2. Tatbestand	11
a. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	11
b. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen	12
3. Rechtswidrigkeit	12
a. § 32	12
b. § 34	12
4. Schuld	13
a. Schuldfähigkeit	13
b. § 35	13
c. Putativnotwehr ?	13
II. Strafbarkeit nach §§ 212, 211, 22, 23 I	14
1. Vorprüfung	14
2. Tatbestand	14
a. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	14
aa. Heimtücke	14
bb. Rechtsprechung	14
cc. Literatur	14
III. Strafbarkeit nach § 223, 224 I	15
1. Tatbestand	15
a. Objektiver Tatbestand	15
b. Subjektiver Tatbestand	15
2. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis	15
IV. Strafbarkeit nach §§ 212, 22, 23 I, 27, 26	15
1. Objektiver Tatbestand	15
2. Ergebnis	16
V. Strafbarkeit nach §§ 223, 224, 27, 26	16
1. Tatbestand	16
a. Objektiver Tatbestand	16
aa. Beihilfe des B	16
bb. Bestimmen des V	16
b. Subjektiver Tatbestand	17
2. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis	17
VI. Strafbarkeit nach § 303 zum Nachteil des A	17
VII. Strafbarkeit nach § 138	17
VIII. Konkurrenzen	17
D. Strafbarkeit des B	17
I. Strafbarkeit nach §§ 223, 224, 27	17
1. Tatbestand	17

a. Objektiver Tatbestand	17
aa. Vorsätzlich begangene Haupttat des V	17
bb. Hilfeleisten des B	18
b. subjektiver Tatbestand	18
2. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis	18
II. Strafbarkeit nach § 138	18
3. Handlungsabschnitt: Angriff des A auf den B	18
E. Strafbarkeit des A	18
I. Strafbarkeit nach §§ 223, 224, 22, 23 I	18
1. Vorprüfung	18
2. Tatbestand	18
a. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	18
b. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen	19
3. Rechtswidrigkeit	19
4. Schuld	19
II. Strafbarkeit nach § 223, 226, 22, 23 I	19
III. Strafbarkeit nach § 123 zum Nachteil des V	20
F. Strafbarkeit von A und B nach § 239 I, 25 II	20
G. Gesamtergebnis	20
I. Strafbarkeit des A	20
II. Strafbarkeit des B	20
III. Strafbarkeit des V	20

Literaturverzeichnis

Cramer, Peter (StGB, 1997)

in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst
 Strafgesetzbuch Kommentar
 25., neubearbeitet Auflage
 München 1997

Eser, Albin (StGB, 1997)

in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst
 Strafgesetzbuch Kommentar
 25., neubearbeitet Auflage
 München 1997

Frank, Reinhard (StGB, 1931)

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
 18. Auflage
 München 1931

Gropp, Walter (Strafrecht, 1997)

Strafrecht Allgemeiner Teil
 Leipzig 1997

Haft, Fritjof (Strafrecht, 1996)

Strafrecht Allgemeiner Teil
 7. Auflage
 München 1996

Hillenkamp, Thomas

32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil
 8., überarbeitete Auflage
 Heidelberg 1996

Hauf, Claus – Jürgen (Strafrecht, 1996)

Strafrecht Allgemeiner Teil
 Kurzlehrbuch
 Tübingen/ Stuttgart, Bad Canstatt 1996

Köhler, Michael (Strafrecht, 1996)

Strafrecht Allgemeiner Teil
 Hamburg 1996

Lackner, Karl (StGB 1997)

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen
 22., neubearbeitete Auflage
 München 1997

Leipziger Kommentar (StGB 1985)

Bd. 1 (§§ 1- 31)
 10. Auflage

Berlin, New York 1985
(zit. : LK – Bearbeiter)

Otto, Harro (Strafrecht 1996)

Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre
5. Auflage
Berlin, New York 1996

Rengier, Rudolf

Strafrecht Besonderer Teil II
Delikte gegen die Person und Allgemeinheit
München 1998

Roxin, Claus (Strafrecht 1997)

Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I

Grundlagen, Aufbau der Verbrechenslehre
3. Auflage
München 1997

Schlüchter, Ellen (Strafrecht 1998)

Strafrecht Allgemeiner Teil in aller Kürze
2. vollständig überarbeitende Auflage
Frankfurt/ Main 1998

Schmidt Rolf / Seidel Stephanie (StGB 1998)

Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil
Klausuraufbauorientierte Examensvorbereitung im Strafrecht
2. Auflage
Bremen 1998

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst

Strafgesetzbuch Kommentar
25., neubearbeitete Auflage
München 1997
(zit.: Sch. / Sch. – Bearbeiter)

Stree, Walter (StGB 1997)

in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst
Strafgesetzbuch Kommentar
25., neubearbeitet Auflage
München 1997

Tröndle, Herbert (StGB 1997)

Strafgesetzbuch

48., neubearbeitete Auflage
München 1997

Wessels, Johannes (Strafrecht 1997)

Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau
27., neubearbeitete Auflage
Münster 1997

Wessels, Johannes

Strafrecht Besonderer Teil / 1
21., neubearbeitete Auflage

Münster 1997

**1. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit aller Beteiligten bis
Rückzug des A.**

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224, 22, 23¹

Durch das Auflauern der E um sie mit ätzender Säure zu entstellen könnte sich A einer versuchten gefährlichen Körperverletzung i. S. d. §§ 223 I, 224 I, 22, 23 strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

- a. Die Tat wurde nicht vollendet: E wurde nicht durch die ätzende Säure des A entstellt.
- b. Die versuchte gefährliche Körperverletzung ist nach §224 II strafbar.

2. subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

Der Tatentschluß umfaßt den auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz und die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale². Bezogen auf §§ 223, 224 müßte A also Vorsatz darauf gehabt haben, die E körperlich zu mißhandeln oder an der Gesundheit zu schädigen. Vorsatz ist der „Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände“³. Eine körperliche Mißhandlung ist eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt⁴. A hatte den Willen zur Verwirklichung des § 223, da er durch die ätzende Säure das körperliche Wohlbefinden der A mehr als nur unerheblich beeinträchtigt hätte. Ferner kommt hier auch der Vorsatz auf eine Gesundheitsschädigung gemäß §223 I 2.Alt. in Betracht. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines – nicht nur unerheblichen – krankhaften Zustandes⁵.

¹ Alle nicht anders gekennzeichneten §§ sind solche des StGB.

² Wessls – AT, Rn. 596.

³ BGHSt 19, 225 (298).

⁴ Rengier – BT II, S. 64.

⁵ Rengier, BT II, S. 66.

Auch hierauf richtete sich der Vorsatz des A, denn er wollte durch den Säureanschlag die E im Gesicht entstellen und sie somit an der Gesundheit schädigen.

Bezogen auf § 224 I müßte A Vorsatz auf eines der dort aufgeführten Qualifikationsmerkmale haben.

A könnte Vorsatz darauf gehabt haben die E durch Beibringen von Gift oder anderer gesundheitsschädlichen Stoffe am Körper am zu verletzen (§ 224 I, Nr. 1). Gift ist jeder gesundheitsschädliche Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist die Gesundheit zu schädigen⁶. Die ätzende Säure ist als Gift anzusehen, da sie durch Verätzung der Haut sowie der Schleimhäute geeignet ist die Gesundheit zu schädigen. Beibringung bedeutet den Stoff mit dem Körper in Verbindung zu bringen, so daß er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann⁷. Dies wollte A vorsätzlich tun.

Weiter könnte A Vorsatz auf die Körperverletzung der E mittels eines gefährlichen Werkzeuges gem. § 224 I, Nr. 2 gehabt haben. Gefährliches Werkzeug i. S. des § 224 I, Nr. 2 ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen hervorrufen kann⁸. Nach herrschender Meinung ist das Schütten von Säure, wie z.B. Salzsäure als Angriff mittels eines gefährlichen Werkzeuges zu betrachten⁹.

Ferner könnte A Vorsatz auf die Körperverletzung der E mittels eines hinterlistigen Überfalls gem. § 224 I, Nr. 3 gehabt haben. Ein Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen¹⁰. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt¹¹. A hat Vorsatz die E als Ahnungslose plötzlich und unerwartet anzugreifen. Er hat den

⁶ Rengier, BT II, S. 69.

⁷ Rengier, BT II, S. 69.

⁸ Rengier, BT II, S. 70.

⁹ Lackner, § 223a Rn 5; Rengier, BT II, S. 70;

Wessels, BT I, Rn 256;

Sch/Sch-Stree, § 223a Rn 6.

¹⁰ Wessels, BT I, Rn 256.

Anschlag auch planmäßig berechnend verdeckt. A hat also Vorsatz im Bezug auf § 224 I, Nr. 3 zu verletzen.

A könnte Vorsatz auf die Körperverletzung mit einem andern Beteiligten gemeinschaftlich zu begehen gehabt haben

(§ 224 I,Nr.4). Hierfür müssen mindestens zwei Personen zusammenwirken und dem Opfer unmittelbar gegenüberstehen¹². A hatte aus seiner Sicht Vorsatz die Tat gemeinschaftlich mit B zu begehen.

Auch § 224 I, Nr. 5 könnte A in seinen Vorsatz mit aufgenommen habe. Eine lebensgefährdende Behandlung ist eine Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen¹³. Der Vorsatz des A, die E im Gesicht zu entstellen stellt eine Körperverletzung nach § 224 I, Nr. 5 dar, da Säure im Gesicht zu Verätzung der Atemwege und dann zum Erstickten führen kann.

3. Objektiver Tatbestand: unmittelbares Ansetzen

A müßte nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des TB unmittelbar angesetzt (§22) und das Vorbereitungsstadium verlassen haben.

Lange Zeit legte die Rechtsprechung¹⁴ die sog. Franksche Formel zugrunde, nach der zum strafbaren Versuch bereits alle Handlungen zählen, die „vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung für die natürliche Auffassung, als deren Bestandteil erscheinen“¹⁵. Bei Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts würde A die Tat versuchen, da das Auflauern der E einen Bestandteil der Tatbestandshandlung darstellt.

Nach der sog. formal – objektiven Theorie ist für die Abgrenzung allein der Beginn der tatbestandsmäßigen Handlung für ein unmittelbares ansetzen entscheidend¹⁶. Nach dieser Theorie hätte A

¹¹ Wessels, BT I, Rn 256.

¹² Rengier, BT II, S. 72.

¹³ Rengier, BT II, S. 70.

¹⁴ Frank, StGB 1931, § 43 Anm. II 2b.

¹⁵ RG St 77, 162 (164).

¹⁶ Hauf, AT, S.148; so auch RG 51, 341 (343).

das Versuchsstadium noch nicht erreicht, da er die tatbestandsmäßige Handlung – nämlich die A zu entstellen – durch sein Auflauern noch nicht begonnen hatte. Jedoch engt diese Theorie die Versuchsstrafbarkeit stark ein, da auch Handlungen im Vorfeld die tatbestandlichen Ausführung bereits Unrechtselemente des Versuchs verwirklichen können¹⁷. Nach der subjektiven Theorie entscheidet allein das Vorstellungsbild des Täters für die Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung¹⁸. Im vorliegenden Fall würde das dazu führen, daß sich A in das Versuchsstadium begab, da er sich die Tat schon vorgestellt hatte. Nach zutreffender Ansicht würde dies jedoch zu weit vom Tatbestand weg in den Vorbereitungsbereich führen¹⁹. Die Rechtssprechung geht vor allen Dingen von der sog. Zwischenaktstheorie aus, nach der darauf abgestellt wird ob zwischen dem Verhalten des Täters und der Tatbestandsverwirklichung noch – mindestens – ein weiterer wesentlicher Zwischenakt liegt oder nicht²⁰. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Schwelle zum „jetzt geht’es los“ überschreitet. Bei der Gesamtbetrachtung des vorliegenden Falls hat A die Schwelle zum „jetzt geht’es los“ überschritten, da er nach dem Zeichen des B hätte sofort die Tat hätte ausführen können.

Ein Großteil der Literatur aber auch die neuere Rechtsprechung vertreten dagegen die herrschende gemischt subjektiv – objektive Theorie²¹. Hiernach setzt der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht’es los“ überschreitet und objektiv das geschützte Rechtsgut in eine nahe konkrete Gefahr bringt. Nach dem Zeichen des B war A klar, daß es genau zu diesem Zeitpunkt soweit sei seine Tat zu begehen.

¹⁷ Hauf, AT, S.148.

¹⁸ Hauf, AT, S.150; so auch BGHSt 1, S. 115 (116), Bockelmann JZ, 1954, 468; Tröndle, § 22 Rn. 8.

¹⁹ Sch/Sch-Eser, § 22 Rn 31.

²⁰ BGH NJW 1980, 1759; BGHSt 26, S. 201 (203); Roxin, JuS 1979, S. 5; Schlüchter, AT, S. 136;

Otto, §18 Rn 24; Berz, Jura 1984, S. 514; Wessels, AT, Rn 598.

²¹ Wessels, AT, Rn 598; Lackner, §22 Rn 4; Tröndle, §22 Rn 8/9; Haft, AT, S. 223; BGH NSStZ 1987, 20; BGHSt 22; 80 (81); BGHSt 26, 201 (202ff).

Nach seiner Vorstellung von der Tat hat A also unmittelbar zur Tat angesetzt, da er davon ausging, daß sich nach dem Zeichen des B die E an der Tür befinden würde. Obwohl die herrschende Meinung²² einen Versuch verneint wenn der Täter auf sein Opfer lauert oder es erwartet, liegt es hier insoweit anders, als das ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Tatausführung des A und dem Zeichen des B vorliegt. Auch der BGH hat im sog. „Tankstellenfall“²³ mit dieser Argumentation einen Versuch bejaht. Dieser Ansicht zuzustimmen.

Somit hat A nach seiner Vorstellung von der Tat nach § 22 unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit / Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Persönliche Strafausschließungsgründe kommen nicht in Betracht.

5. Rücktritt gemäß § 24 I

A könnte durch den Entschluß sein Vorhaben abubrechen und sich zurückzuziehen gemäß § 24 I strafbefreiend zurückgetreten sein. Die Anwendbarkeit des § 24 würde von vorneherein ausscheiden, wenn der Versuch fehlgeschlagen wäre. Ein fehlgeschlagener Versuch kommt in Betracht, wenn der Täter erkennt, daß er das konkrete Handlungsziel nicht mehr erreichen kann, oder sein Tatplan sinnlos geworden ist²⁴. Diese Versuchsfigur ist gesetzlich nicht geregelt, setzt sich jedoch in Rechtsprechung und Literatur immer mehr durch und ist anzuerkennen²⁵. Im vorliegenden Fall liegt jedoch kein fehlgeschlagener Versuch vor, da A sein Handlungsziel – die Entstellung der E – noch erreichen könnte. Auch sein Tatplan ist für ihn nicht sinnlos geworden. Der Versuch die E zu entstellen ist somit nicht fehlgeschlagen.

a. Fraglich es, ob A vom unbeendeten (§ 24 I, Var.1) oder vom beendeten Versuch (§ 24 I, Var.2) zurückgetreten sein könnte.

²² Bockelmann, JZ 1954, S. 468 (470); Traub, NJW 1956, S. 1183 (1184).

²³ BGHSt 26, 201; so auch BGH NJW 1952, 514.

²⁴ Haft, AT, S. 232.

²⁵ Haft, AT, S. 232.

Unbeendet ist ein Versuch, wenn der Täter glaubt, erst durch weitere Handlungen den Tatbestand zu verwirklichen, wobei er beim beendeten Versuch glaubt alles zur Verwirklichung des Tatbestandes getan zu haben²⁶. Hierbei ist das Vorstellungsbild des Täters für die Abgrenzung entscheidend²⁷. Früher folgte die Rechtsprechung der sog. Tatplantheorie. Danach hängt es in erster Linie davon ab, ob der Versuch beendet ist, welche Handlung der Täter bei Beginn der Tatausführung für erforderlich hielt und vornehmen wollte, um den tatbestandsmäßigen Erfolg zu verwirklichen²⁸. Danach wäre der Versuch des A im vorliegenden Fall unbeendet, da er nach seinem Tatplan nicht alle vorgesehenen Handlungen vorgenommen hatte. Diese Ansicht führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen²⁹. Daher stellt die neuere Rechtsprechung nah der sog. Lehre vom Rücktrittshorizont ab³⁰. Danach ist der Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung maßgeblicher Zeitpunkt für die Vorstellung des Täters vom Verwirklichungsgrad seiner Tat³¹. Diese Ansicht ist überzeugend und führt auch im vorliegenden Fall dazu, daß A zum Zeitpunkt des Auflauerns weiß das er noch weitere Handlungen vornehmen muß um sein Ziel, die E zu entstellen zu erreichen.

b. A müßte zudem gem. § 24 I freiwillig von der Tat zurückgetreten sein. Freiwillig ist der Rücktritt, wenn er er eigenen autonomen Entscheidung des Täters entspringt³². A entschließt sich sein Vorhaben abubrechen und handelt damit freiwillig. Fraglich ist jedoch, ob A durch das Vorhaben seine Tat nach verstreichen des zweiten Ultimatums fortzuführen die Tat gem. § 24 I „die weitere Ausführung der Tat aufgibt“. Nach einer Ansicht muß der Täter beim unbeendeten Versuch von der begonnen konkreten Ausführungshandlung abstand nehmen. Läßt man die Aufgabe der konkreten Tatausführung ausreichen, dann hindert der Plan des A,

²⁶ Tröndle, § 24 Rn 4.

²⁷ Vgl. BGHSt 31, 170 (171).

²⁸ so BGHSt 14, 75.

²⁹ Hauf, AT, S. 183.

³⁰ Vgl. BGHSt 31, 170.

³¹ Schlüchter, AT, S.146.

die Tat zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu versuchen einen strafbefreienden Rücktritt nicht³³. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da A seinen Plan auf jeden Fall fortführen wollte, sobald sein Ultimatum von 48 Stunden verstrichen sei. A nahm also von seinem Vorhaben die E zu entstellen nur unter der Bedingung des Ultimatums Abstand. Die herrschende Meinung läßt dagegen nur denjenigen strafbefreiend zurücktreten, der die Durchführung seines kriminellen Entschlusses „im ganzen und endgültig“³⁴ aufgibt³⁵. A müßte also von seinem Vorhaben die A zu entstellen endgültig zurückgetreten sein. Dies ist nicht der Fall, da A nach seiner inneren Gesinnung die Tat nicht aufgibt sondern nur unter der Bedingung des Ultimatums aufschiebt. Das Vorgabe die A auch nach dem Ultimatum zu entstellen bildet eine einheitliche Tat mit seinem ursprünglich geplanten Vorhaben. Es ist nicht wie teilweise von der Gegenmeinung vertreten einen „neue“ Tat³⁶. A hält also an seinem Vorhaben fest und tritt nicht strafbefreiend zurück.

5. A macht sich nach § 223, 224, 22, 23 strafbar.

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 226, 22, 23

Durch den versuchten Säureanschlag könnte sich A einer versuchten gefährlichen Körperverletzung (§ 226, 22, 23) strafbar gemacht haben. Hierzu müßte er eines der dort aufgeführten Qualifikationsmerkmale versucht haben. In Betracht käme § 226 I, Nr. 3.

1. Vorprüfung

Die Tat ist gemäß §§ 23 I, 12 I strafbar.

2. Subjektiver Tatbestand

A müßte Vorsatz darauf gehabt haben durch die Körperverletzung die E in erheblicher Weise dauernd zu entstellen. Eine Entstellung liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung in unästhetischer

³² Wessels, AT, Rn 644.

³³ So auch Küper, JZ 1979, S. 775(779); Otto – AT, § 19 Rn 25.

³⁴ BGHSt 7, 296 (297).

³⁵ BGH, NJW 1980, S. 602; Tröndle, § 24 Rn 5; Haft, AT, S. 236.

³⁶ Küper, JuS 1979, S. 778 (779).

Weise verunstaltet wird³⁷. Dauernd ist eine Entstellung, wenn sich ihr Ende im voraus nicht bestimmen läßt³⁸. Das Gesicht der E wäre auf Dauer verätzt gewesen und somit auch auf unästhetische Weise verunstaltet. Zu beachten ist hierbei, daß A die Tat absichtlich und wissentlich ausführte und somit § 226 II zutrifft.

3. Objektiver Tatbestand: unmittelbares Ansetzen

A setzte zur Tat unmittelbar an.

4. Rechtswidrigkeit / Schuld/ Ergebnis

A handelte rechtswidrig und schuldhaft er hat sich gem. §§ 223, 226 I Nr. 3, 22, 23 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des A gem. §§ 226 I, 25 II, 30 I z. N der E

A könnte sich durch die Bitte an seinen Bruder ihm bei der späteren Tat zu helfen, dieser dies aber ablehnt der versuchten Anstiftung zur Mittäterschaft an der schweren Körperverletzung (§226) der E strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Eine vollendete Anstiftung liegt nicht vor, da B die Bitte des A ablehnt.

2. Subjektiver Tatbestand

Ein Anstiftungsversuch setzt einen Anstiftungsvorsatz voraus³⁹.

Der Vorsatz des A muß sich sowohl auf ein Hervorrufen des Entschlusses zur Begehung der Haupttat als auch auf die Haupttat selbst beziehen (sog. Doppelvorsatz)⁴⁰. Fraglich ist, ob A überhaupt nach seinem Plan wollte, daß B Mittäter gemäß

§ 25 II wird oder ob er B nur zur Beihilfe gem. § 27 anstiften wollte. Mittäterschaft bedeutet funktionelle Tatherrschaft durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Täte bei Begehung ein und derselben Tat⁴¹. Gehilfe ist „wer vorsätzlich einem anderen zu dessen rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat“ (§ 27). Zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme haben sich

³⁷ Rengier, BT II, S. 78.

³⁸ Tröndle, § 224 Rn. 8.

³⁹ Roxin, JA 1979, 171.

⁴⁰ Schlüchter, AT, S. 109.

verschiedene Theorien entwickelt. Die Rechtsprechung folgt der subjektiven Theorie, nach der Täter ist, wer mit Täterwillen (animus auctoris) einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „eigene“ will. Teilnehmer ist dagegen, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „fremde“ will⁴². Danach hätte A Vorsatz den B zum Gehilfen anzustiften, da nur A die Tat als eigene wollte. B sollte dem A nur Hilfe leisten seine Tat zu verwirklichen. Die herrschende Lehre im Schrifttum ist heute die Tatherrschaftslehre⁴³. Hiernach ist maßgebliches Unterscheidungskriterium zum Gehilfen, daß vom Vorsatz umfaßte „in den Händen Halten“ des Tatgeschehens⁴⁴. A hatte nach seinem Plan den Vorsatz B dazu anzustiften die E an die Türe zu locken. Dadurch, daß B durch sein Klingeln und das er A das Zeichen geben sollte hatte A zumindest bedingten Vorsatz (dolus eventualis) gehabt, daß B das Geschehen mit beherrschte. Es ist nicht einzusehen das A Vorsatz hatte den B nur als Gehilfen anzustiften, da B das Geschehen laut Tatplan mit „in den Händen“ hielt und jederzeit durch einen Warnschrei oder Zeichen die E hätte über die Lage in Kenntnis setzen können und so das Vorhaben des A scheitern lassen. A hatte somit Vorsatz den B dazu anzustiften bewußt und gewollt mit funktioneller Tatherrschaft⁴⁵ die Tat mittäterschaftlich zu begehen.

3. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

Dadurch das A den B bittet nach seinem Plan die Tat zu begehen, setzt er unmittelbar zur Anstiftung an. Das A dem B eine Belohnung verspricht ist gleichgültig, da es egal ist welcher Mittel sich der Anstiftende bedient⁴⁶.

4. Rechtswidrigkeit/ Schuld/ Ergebnis

⁴¹ Schlüchter, AT, S. 96.

⁴² Otto AT, § 21 Rn 14; ebenso RG St 74, 84; BGH, NJW 1975, 837 Sch./Sch.(Cramer), § 25 Rn 87.

⁴³ Schlüchter, AT, S. 98; Haft, AT, S. 199; Hauf, AT, S. 100; LK (Roxin), § 25 Rn 7-10; Wessels, AT, Rn 518.

⁴⁴ Lackner, § 25 Rn 6.

⁴⁵ Roxin, JA 1979, 522.

⁴⁶ Tröndle, § 26 Rn 4.

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Für einen Rücktritt gem. § 24 bieten sich keine Anhaltspunkte. A hat sich nach §§ 226 I, 25 II, 30 I strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit des A gem. §§ 240 I, 22, 23

A könnte sich dadurch das er dem B droht, ihn wegen einer früheren Straftat anzuzeigen falls dieser nicht die Tat mittäterschaftlich ausführt, einer versuchten Nötigung gemäß §§ 240 I, 22, 23 strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Er kann sich nur einer versuchten Nötigung strafbar machen, da es sich bei § 240 um ein Erfolgsdelikt handelt⁴⁷. Die später Handlung beruhte ja nicht mehr auf der Drohung des A, so daß für diesen der Nötigungserfolg ausblieb. Der Versuch ist gem. § 240 III strafbar.

2. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

Der Tatentschluß des A müßte sich darauf gerichtet haben den A zu nötigen. Nötigen bedeutet dem anderen ein von ihm nicht gewolltes Verhalten aufzuzwingen⁴⁸. A wollte dem B, der schon vorher seine Ablehnung gegenüber der Tat ausgedrückt hatte zum Handeln nötigen. Das angedrohte Übel ist „empfindlich“ (§ 240 I), wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten i.S des Täters zu motivieren⁴⁹. Diese Voraussetzungen entfallen allerdings, wenn von dem Bedrohten erwartet werden kann, daß er der Drohung in besonnener Selbsthaltung standhält⁵⁰. Von A kann dies jedoch nicht erwartet werdenda ihm im Falle der Anzeige eine Freiheitsstrafe drohen würde. Aus Angst vor dieser, war die Freiheitsstrafe erheblicher. A handelte also mit Tatentschluß.

3. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

A setzt durch die Androhung mit der Anzeige unmittelbar an.

⁴⁷ So BGHSt 37, 350 (353).

⁴⁸ Lackner, § 240 Rn 4.

⁴⁹ Rengier, BT II, S. 117.

⁵⁰ BGHSt 31, 195 (201).

4. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist auch gem. § 240 II rechtswidrig, da die Androhung des Übels und die Handlung des B nicht in Relation zueinander stehen, die Tat also verwerflich ist.

5. Schuld / Ergebnis

A handelte schuldhaft und macht sich somit nach §§ 240, 22, 23 strafbar.

6. Konkurrenzen

Der § 223 wird von § 224 und § 226, die in Idealkonkurrenz zueinander stehen, verdrängt⁵¹. Auch zwischen § 30 I und § 240, 22, 23 ist Idealkonkurrenz möglich⁵².

B. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 226, 25 II, 30 II

B könnte sich durch die Einwilligung in die Nötigung bereit erklärt haben die Tat mittäterschaftlich auszuführen. Sich bereit erklären ist die Erklärung eines schuldfähigen ein bestimmtes Verbrechen begehen zu wollen⁵³. B erklärt sich durch seine Einwilligung bereit die Tat zu begehen.

Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, daß er schuldunfähig ist.

II. Rücktritt gem. § 31 I, Nr. 2

B könnte jedoch gemäß § 31 I, Nr. 2 von seiner Bereitschaftserklärung strafbefreiend zurückgetreten sein. Eine Grundvoraussetzung dafür wäre, daß B freiwillig die Tat endgültig verhindert oder wenigstens um Verhinderung bemüht war⁵⁴. Dadurch das B der E riet die Polizei einzuschalten war er zumindest freiwillig, d.h aus autonomen Gründen darum bemüht die Tat zu verhindern. Er tritt also strafbefreiend gem. § 31 II von der...? zurück.

⁵¹ Sch. / Sch. – Stree, § 223a Rn 16.

⁵² Lackner, § 30 Rn 10.

⁵³ Tröndle, § 30 Rn 10.

2. Handlungsabschnitt: Schuß des V und die Beteiligung des B daran

C. Strafbarkeit des V

I. Strafbarkeit des V gem. §§ 212, 22, 23 I

V könnte sich durch den Schuß auf A wegen eines versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

- a) Ein vollendeter Totschlag liegt nicht vor, da A durch den Schuß verletzt, aber nicht getötet wurde.
- b) Nach § 12 I ist Totschlag (§ 212) ein Verbrechen, da er mit Mindeststrafe nicht unter 5 Jahren bedroht ist. Der Versuch ist somit strafbar.

2. Subjektiver Tatbestand: Tatenschluß

Da A dem B mitgeteilt hatte, daß er hinter der Hecke warten würde und B dies der E und dem V mitgeteilt hatte, wußte V somit, daß A hinter der Hecke die E aulauern würde.

Problematisch ist, ob V den A vorsätzlich töten wollte, oder ob er bewußt fahrlässig handelte. V könnte zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben. Nach der sog. Wahrscheinlichkeitstheorie handelt mit Vorsatz, wer sich den Erfolg als wahrscheinlich vorgestellt hat⁵⁵. Danach hätte V keinen Vorsatz den A zu töten, da er den Tod des A nicht für wahrscheinlich hält. Jedoch ist der Grad der Wahrscheinlichkeit bei dieser Theorie schwer zu bestimmen und darf daher nicht über das Fehlen oder Vorliegen des Vorsatzes entscheiden⁵⁶. Nach der sog. Möglichkeitstheorie liegt Eventualvorsatz vor, wenn sich der Täter den Erfolg als konkret möglich vorstellt und trotzdem handelt⁵⁷. Hiernach hat A bedingten Vorsatz auf die Tötung des V, da er den tödlichen Ausgang laut Sachverhalt für möglich hält. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da zwischen der Möglichkeit und ihrer Inkaufnahme notwendige

⁵⁴ So Tröndle, § 31 Rn 3.

⁵⁵ Hillenkamp, 32 Probl. AT, S. 3.

⁵⁶ Schlüchter, AT, S. 21.

Identität besteht⁵⁸. Auch nach der Billigungstheorie handelt A vorsätzlich, da nach dieser Theorie vorsätzlich handelt, wer den Erfolgseintritt für möglich hält und den Erfolg innerlich billigt⁵⁹. Bei dieser(n) Theorie(n) ist es wichtig, daß der Täter im Gegensatz zur bewußten Fahrlässigkeit nicht auf einen günstigen Ausgang vertraut⁶⁰. Es handelt bewußt fahrlässig, wer die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes für möglich hält, aber auf deren Nichtverwirklichung vertraut⁶¹. V will zwar den A nicht töten, hält aber einen tödlichen Ausgang für möglich, er billigt also innerlich den Tötungserfolg. A hatte also Tötungsvorsatz.

3. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

V setzte durch den Schuß auf A unmittelbar zur Tat an.

4. Rechtswidrigkeit

V müßte rechtswidrig gehandelt haben. Fraglich ist folglich, ob **a.** V möglicherweise gerechtfertigt ist. V könnte in Nothilfe für E gem. § 32 I gehandelt haben. Es müßte ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf die E stattgefunden haben. Ein Angriff ist jedes gegen ein fremdes Rechtsgut gerichtetes menschliches Handeln⁶². Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch fort dauert⁶³. A wollte die E entstellen was einen Angriff auf ihre körperliche Unversehrtheit darstellt. Der Angriff wäre auch rechtswidrig gewesen. Fraglich ist, ob der Angriff gegenwärtig war. Aus der ex post Sichtweise lag objektiv keine Notwehrlage vor, da kein Angriff auf die E vorlag. A zog sich zurück ohne etwas getan zu haben. Nach herrschender Meinung müssen die Voraussetzungen der Notwehrlage tatsächlich gegeben sein⁶⁴. Somit lag objektiv keine Notwehrlage vor, V war nicht durch § 32 gerechtfertigt.

⁵⁷ Hillenkamp, 32 Probl. AT, S. 2.

⁵⁸ Hillenkamp, 32 Probl. AT, S. 3.

⁵⁹ Hillenkamp, 32 Probl. AT, S. 8; so auch BGH NStZ 1982, 506.

⁶⁰ Schlüchter, AT, S. 22.

⁶¹ Haft, AT, S. 157.

⁶² Köhler, AT, S. 266.

⁶³ Wessels, AT, Rn 328.

⁶⁴ Graul, JuS 1995, S. 1050; so auch Schlüchter, AT, S. 39, Wessels, AT, Rn 329.

b. V könnte jedoch gemäß § 34 gerechtfertigt sein. Fraglich ist, ob eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut bestand. Unter einer gegenwärtigen Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, dessen Weiterentwicklung den Eintritt eines Schadens ernstlich befürchten läßt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden⁶⁵. Gegenwartigkeit ist auch dann zu bejahen, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses gerechnet werden muß⁶⁶. V mußte durch die Aussage des B mit einem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit der E rechnen. Somit war die Gefahr gegenwärtig. Die Gefahr dürfte auch nicht anders abwendbar gewesen sein (§34). Nach der Rechtsprechung ist dies streng zu beurteilen, jedoch hat der BGH angeführt, daß für den Fall, daß obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig herbeigerufen werden kann, rechtfertigender Notstand nicht vorliegt⁶⁷. Anders als bei der Notwehr muß jede erreichbare Hilfe zur Abwendung der Gefahr herbeigeholt werden bevor in fremde Rechtsgüter eingegriffen werden darf. Beim Notstand geht es nämlich um die Beseitigung von Gefahren und nicht um Rechtsbewahrung⁶⁸. V hätte also, als er von dem Vorhaben des A erfahren hatte die Polizei rufen und somit obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig herbeirufen können.

V handelte folglich nicht gerechtfertigt.

5. Schuld

- a.** Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, daß A schuldunfähig ist.
- b.** V könnte gemäß § 35 entschuldigt sein. Doch auch dies scheidet daran, daß die Gefahr anders abwendbar gewesen wäre.
- c.** Hier könnte jedoch ein Erlaubnistatbestandsirrtum des V über einen Rechtfertigungsgrund vorliegen, der seine Schuld ausschließen würde. Bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum stellt sich der Täter irrig einen Sachverhalt vor, bei dessen Vorliegen die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes erfüllt wären⁶⁹. V hatte in diesem Irrtum möglicherweise in Putativnotwehr auf A

⁶⁵ Wessels, AT, Rn 304.

⁶⁶ Gropp, AT, S. 188.

⁶⁷ BGHSt 39, 133 (137).

⁶⁸ Roxin, AT, § 16 Rn 12.

⁶⁹ Schlüchter, AT, S. 72.

geschossen und könnte deshalb schuldlos sein. A dachte V der Angriff des V würde unmittelbar bevorstehen und schoß daher auf A. Es ist weiter zu prüfen, ob sich A in den Grenzen der Notwehr hielt. Der Angriff des A wäre gegenwärtig und rechtswidrig gewesen. Ferner hätte die Abwehrhandlung objektiv erforderlich und geboten und vom Verteidigungswillen getragen sein müssen⁷⁰. Erforderlich ist die Verteidigung, wenn sie das relativ mildeste der geeigneten Mittel darstellt⁷¹. Im Wissen das V angreifen würde hätte V die Polizei rufen und sich somit eines mildereren Mittels bedienen können⁷². Auch sein Irrtum ist nur eine Folge dieses Versäumnisses und kann daher nicht zugunsten des V ausgelegt werden. Die Selbstjustiz gegen einen von ihm erwarteten Angriff darf sich nicht positiv für den A auswirken.

A handelte somit schuldhaft und macht sich nach §§ 212, 22, 23 strafbar.

II. Strafbarkeit des V gem. §§ 212, 211, 22, 23 I

V könnte sich durch den Schuß auf A eines versuchten Mordes gem. §§ 212, 211, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Mord (§ 211) ist gem. § 12 I strafbar. Wie oben dargestellt war die Tat auch unvollendet.

2. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

V müßte seinen Tatentschluß auf eines der Mordmerkmale aus dem Qualifikationstatbestand des § 211 gerichtet haben. Dadurch das V sich hinter der Tür versteckt hielt und dann hervorsprang könnte er heimtückisch gehandelt haben. Nach der Rechtsprechung tötet heimtückisch, wer in feindlicher Willensrichtung die objektive Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewußt zur Tötung ausnutzt⁷³. A mußte also arglos gewesen sein, d.h er hätte sich keines Angriffs von Seiten des V oder der E versehen dürfen⁷⁴. A konnte nicht

⁷⁰ Wessels, AT, Rn 333.

⁷¹ Schlüchter, AT, S. 40.

⁷² So auch RG St 32, 391 (392).

⁷³ Lackner, § 211 Rn 6; ebenso BGHSt 32, 382 (383); BGHSt 30, 105 (119).

⁷⁴ Vgl. Rengier, BT II, S. 20.

davon ausgehen, daß die E oder der V von seinem Vorhaben wußten. A war somit arglos. A müßte daneben wehrlos gewesen sein, d.h er hätte bei Beginn des Angriffs infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Abwehrbereitschaft stark eingeschränkt sein müssen⁷⁵. Darauf bezog sich der Vorsatz des V jedoch nicht, da er in seinem Irrtum annahm A würde unmittelbar angreifen. Er stellte sich A mit der Säure bewaffnet und somit nicht wehrlos vor. Auch die Literatur, die die Auffassung vertritt, daß Heimtücke als das Ausnutzen eines bestehenden Vertrauensverhältnis zu sehen ist, kommt hier zu keinem anderen Ergebnis⁷⁶.

V macht sich somit nicht eines versuchten Mordes strafbar.

III. Strafbarkeit des V gem. §§ 223, 224 I z. N des A

Durch den Treffer im Gesäß könnte sich V einer Gefährlichen Körperverletzung (§ 224) strafbar gemacht haben. In Betracht kommen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

1. Objektiver Tatbestand

V hat den A durch den Treffer am Körper mißhandelt.

V könnte den A ferner mittels einer Waffe (§ 224 I, Nr. 2) am Körper verletzt haben. Eine Waffe ist ein solches Werkzeug, daß ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischen Weg Verletzungen beizubringen. V verletzet A durch die Schrotflinte, welche eine Waffe darstellt. Dadurch das V die Tat geplant hat den A als Ahnungslosen plötzlich und unerwartet anzugreifen, hat er die Tat gem. § 224 I, Nr. 3 begangen.

Der Schuß mit einer Schrotflinte stellt eine Körperverletzung mittels einer das Leben bedrohenden Behandlung dar, da eben die Streuweite der Kugeln bei einer Schrotflinte nicht zu berechnen sind.

2. Subjektiver Tatbestand

⁷⁵ Rengier, BT II, S. 22.

⁷⁶ Vgl. Wessels, BT I, Rn 96; Lackner, § 211 Rn 6; Rengier, BT II, S. 25; Sch./Sch.- Eser § 211 Rn 26.

V hatte zumindest bedingten Vorsatz diese Merkmale zu verwirklichen.

3. Rechtswidrigkeit/ Schuld/ Ergebnis

V handelt rechtswidrig und schuldhaft.

Er macht sich nach §§ 223, 224 I, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 strafbar.

IV. Strafbarkeit des V gem. §§ 212, 22, 23, 27, 26

V könnte sich durch seine Bitte am Vortag gegenüber B, dieser solle seine Rolle zum Schein weiter spielen, der Anstiftung zur Beihilfe am versuchten Totschlag strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Dann müßte B vorsätzlich Beihilfe⁷⁷ am versuchten Totschlag geleistet haben. Fraglich ist, ob B durch die Aussage des V sich hinter der Tür zu verstecken und dem A einen „gebührenden Empfang“ zu bereiten, vorsätzlich Beihilfe am versuchten Totschlag geleistet hat. Die Tat des V hätte also hinreichend konkretisiert sein müssen. Für das Bestimmen einer Person ist stets die Fixierung eines bestimmten Tatbestandes und der wesentlich Dimensionen des Unrechts erforderlich⁷⁸. „Ort, Zeit und Art der Verübung“⁷⁹ können dagegen offen bleiben. Die Aussage „gebührender Empfang“ ist in diesem Maße jedoch nicht konkretisiert. Jedoch kann B davon ausgehen, daß V keine friedliche Lösung durch Diskussion oder ähnlichem will. Vielmehr muß er davon ausgehen, daß V eine Straftat begehen will. Ein deutliches Anzeichen dafür ist, das V den Rat des B die Polizei zu verständigen ausschlägt und mit A selber fertig werden will, indem er sich hinter der Türe versteckt und A einen „gebührenden Empfang“ bereiten wird. Der Gehilfe muß die Haupttat nur in ihren wesentlichen Merkmalen erfassen. B konnte wohl damit rechnen, daß er zu einer Straftat Hilfe leistete. Jedoch konnte er nicht damit rechnen, daß V den A versuchen würde zu töten. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, daß B wußte, daß V Hobbyjäger ist. Somit konnte er nicht wissen, daß V auf den A

⁷⁷ Dazu siehe unter A, III 2.

⁷⁸ LK – Roxin, § 26 Rn 9; auch LK – Roxin, § 30 Rn 24.

⁷⁹ RG St 34, 327 (328).

schießen wird. Er handelt somit bezüglich der Beihilfe zum Totschlag nicht vorsätzlich.

V hat sich nicht nach §§ 212, 22, 23, 27, 26 strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit des V gem. §§ 223, 224, 27, 26

1. Objektiver Tatbestand

a. Wie oben dargestellt⁸⁰ konnte B davon ausgehen, daß für den Fall, daß er seine Rolle zum Schein weiter spielt eine Straftat von V begangen wird. Das Ausmaß der Handlung ist zwar nicht konkretisiert, jedoch weiß B, daß sich V hinter der Türe verstecken und mit A alleine „fertig“ werden will. Somit hatte B zumindest bedingten Vorsatz, daß er an einem hinterlistigen Überfall gem. § 224 Nr. 3 als Gehilfe durch seine Scheinrolle mitwirkt.

b. Weiter müßt V den B bestimmt haben die Tat zu begehen. Bestimmen bedeutet das ausdrückliche oder schlüssige Hervorrufen des Tatentschlusses zur Haupttat durch Willensbeeinflussung des Haupttäters⁸¹. V hat den Tatentschluß zur Beihilfe an der schweren Körperverletzung in B hervorgerufen.

2. Subjektiver Tatbestand

V müßte sowohl Vorsatz gehabt haben den B zu bestimmen, wie auch auf die Beihilfe des B an der Tat. V hat sowohl Vorsatz den B zu bestimmen, als auch auf die Beihilfe des B an der Tat.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld/ Ergebnis

V handelt rechtswidrig und schuldhaft.

Er macht sich demnach gem. §§ 223, 224, 27, 26 strafbar.

VI. Strafbarkeit des V gem. §§ 303 zum Nachteil des A

Dadurch das V den A am Gesäß getroffen hat, hat er sich offensichtlich einer Sachbeschädigung gem. § 303 an dem Kleidungsstück des A strafbar gemacht.

VII. Strafbarkeit des V gem. § 138

⁸⁰ Siehe C, IV, 1.

⁸¹ Schlüchter, AT, S. 108.

V könnte sich dadurch, daß er von dem Vorhaben des A wußte, ihn jedoch nicht anzeigte gem. § 138 I strafbar gemacht haben. Dies scheidet jedoch, da keiner der dort aufgeführten Nummern auf die geplante Tat des A zutrifft.

V macht sich nicht nach § 138 I strafbar.

VIII. Konkurrenzen

223, 224, 27, 26 tritt subsidiär hinter §223, 224 zurück, da die Anstiftung zur Beihilfe als Beihilfe zur Haupttat zu bestrafen ist⁸².

D. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 224 I Nr. 3, 27

B könnte dem V an der schweren Körperverletzung des A Hilfe geleistet haben.

1. Objektiver Tatbestand

a. A verletzte den A vorsätzlich und rechtswidrig. Eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat lag somit vor.

b. B leistete dem A durch sein Verhalten seine Rolle zum Schein weiter zu spielen objektiv Hilfe. Sein Hilfeleisten war auch ursächlich für die gefährliche Körperverletzung des V an A.

2. Subjektiver Tatbestand

Für die Beihilfe ist ein Doppelvorsatz erforderlich⁸³. Der Gehilfe muß neben seinem Hilfeleisten auch die Vollendung der Haupttat wollen⁸⁴. Indem B seine Rolle zum Schein weiterspielte, nahm er es wie oben dargestellt zumindest billigend in Kauf, daß der V den A mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 I, Nr. 3) verletzen würde.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

B hat sich somit nach §§ 223, 224 I Nr. 3, 27 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des B gem. § 138

Die Strafbarkeit des B gem. § 138 scheidet daran, daß B keine der dort aufgeführten Punkte, wissen konnte.

⁸² LK – Roxin, Rn 37.

⁸³ Schlüchter, AT, S. 114.

⁸⁴ Schlüchter, AT, S. 114.

3. Handlungsabschnitt: Verhalten des A nach Schuß des V

E. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224, 226, 22, 23

A könnte sich dadurch, daß er die Säure dem B ins Gesicht schütten wollte einer versuchten gefährlichen und schweren Körperverletzung strafbar gemacht haben. Die Tat ist nicht vollendet, da der B der Säure ausweicht und nicht am Körper verletzt wird.

1. Subjektiver Tatbestand

A müßte Vorsatz darauf gehabt haben den B am Körper zu verletzen. Fraglich ist, ob A mit bedingtem Vorsatz oder Fahrlässig handelte. A handelte zumindest mit bedingtem Vorsatz, da er ja die Säure ursprünglich dazu benutzen wollte um die E zu entstellen und er sich somit über die Auswirkungen der Säure bewußt war.

a. Daher wußte A (hatte A bedingten Vorsatz) das er die Körperverletzung durch Gift (§ 224 I Nr. 1), mittels eines gefährlichen Werkzeuges (§ 224 I Nr. 2) und durch eine das Leben gefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5) beging⁸⁵.

b. Auch wenn er sich über die gesundheitlichen Folgen für den B keine Gedanken machte, so nahm er durch das Wissen mit der Säure einen Menschen entstellen zu können eine Entstellung des B doch billigend in Kauf.

2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

A setzte dadurch, daß er die Säure in Richtung Gesicht des B schüttete unmittelbar zur Tat an.

3. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

4. Schuld

⁸⁵ Dazu siehe unter A I, 2.

A könnte dadurch, daß er sich in großer Wut über seinen Bruder befand in einen Affektzustand⁸⁶ (Def. ?) geraten sein, so daß er gem. § 20 schuldunfähig wäre. Dies ist jedoch abzulehnen, da aus dem Sachverhalt nicht hervor geht, daß A seine Einsicht- und Steuerungsfähigkeit⁸⁷ durch den Wutausbruch verloren hatte. Vielmehr ist die Tat des A als eine Art Vergeltungstat dafür zu sehen, daß B den A „verraten“ hat. (Vielmehr handelt A aus Wut über seinen Bruder, der sein Vorhaben untergraben hat.) Zudem kann es auch nicht der Zweck des § 20 sein, jeden Wutausbruch zu entschuldigen. Entschuldigt darf nur der Wutausbruch sein, bei dem der Täter unfähig ist das Unrecht der Tat einzusehen⁸⁸. Dies war bei A nicht der Fall.

A ist hat sich demnach nach §§ 223, 224, 226, 22, 23 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A gem. § 123 zum Nachteil des V

A hat als er auf B zustürmt das Grundstück des V, welches durch die Grundstückshecke begrenzt ist und somit ein befriedetes Besitztum⁸⁹ darstellt widerrechtlich, d.h ohne Rechtfertigungsgrund betreten. Er macht sich demnach gem. § 123 strafbar. Es gilt jedoch zu beachten, daß diese Tat nach § 123 II nur auf Antrag des V verfolgt wird.

F. Strafbarkeit von A und B gem. § 239 I, 25 II

V und B könnten sich durch das Überwältigen des A mittäterschaftlich einer Freiheitsberaubung gem. § 239 I, strafbar gemacht haben. Der Sachverhalt gibt jedoch keinen Aufschluß darüber, ob die Überwältigung den Tatbestand des § 239 erfüllt, oder B und V den A durch eine Körperverletzung überwältigt haben. Hätten A und B einen dieser Tatbestände erfüllt, so wären sie jedoch gemäß § 127 I 1 StPO bzw. § 34 gerechtfertigt den A festzuhalten. B und V würden sich somit nicht nach § 239 I strafbar machen.

⁸⁶ Tröndle, § 20 Rn 10b.

⁸⁷ Lackner, § 20 Rn 12.

⁸⁸ Haft, AT, S. 133.

G. Gesamtergebnis

a. A hat sich zum Nachteil der E nach §§ 223, 224 I, Nr.1 – Nr. 5, 22,23; 226, 22, 23 strafbar gemacht.

Zum Nachteil des B hat sich A nach §§ 223, 224 I, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5, 226, 22, 23; strafbar gemacht.

Zum Nachteil des V hat sich nach § 123 strafbar gemacht.

b. B hat sich zum Nachteil des A nach §§ 223, 224, 27 strafbar gemacht.

c. V hat sich zum Nachteil des A nach §§ 212, 22, 23; 223, 224; 303 strafbar gemacht.

Diese Hausarbeit habe ich eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt.

⁸⁹ Vgl. Tröndle, § 123 Rn 5.